

Die neue Stundungs- verordnung.

Ihre Bestimmungen über Militärpersonen und deren Angehörige.

Von einem praktischen Juristen wird uns geschrieben: Die kaiserlichen Verordnungen vom 28. Dezember 1916, von denen sich die eine mit der Erleichterung bei der Erfüllung privatrechtlicher Geldforderungen im allgemeinen, die andere mit der Stundung privatrechtlicher Forderungen gegen Schuldner in Galizien und der Bukowina befaßt, räumen Militärpersonen und deren nahen Angehörigen eine besondere Stellung ein.

Nach diesen Bestimmungen erscheinen privatrechtliche Geldforderungen gegen Militärpersonen, welchen Gefangene und Geiseln gleichgestellt sind, bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Tage gestundet, an welchem Militärpersonen wieder in ihr bürgerliches Verhältnis zurücktreten. Als Militärpersonen sind alle diejenigen anzusehen, welche infolge des allgemeinen Mobilisierungsbefehles zur militärischen Dienstleistung einberufen worden sind, gleichgültig ob sie den Dienst mit oder ohne Waffe leisten. Dieses Zurücktreten in das frühere bürgerliche Verhältnis erfolgt entweder durch eine angeordnete Demobilisierung oder durch in fallweises Ausschneiden aus dem Militärverhältnis (Superarbitrierung).

Um jedoch etwaige Härten auszugleichen, welche mit dem Eintritt der vollen Verpflichtung nach Ablauf der dreimonatigen Frist verbunden wären, wird solchen Personen, auch nach dem Aufhören der gesetzlichen Stundung, noch ein sogenanntes richterliches Stundungsrecht, vorläufig bis 31. Dezember 1917, zugebilligt. Wird nämlich eine solche gewesene Militärperson nach Ablauf der dreimonatigen gesetzlichen Stundungsfrist wegen einer privatrechtlichen Geldforderung, welche vor dem 1. August 1914 entstanden ist, geklagt, so kann der Richter über Antrag des Beklagten, wenn dessen wirtschaftliche Lage es rechtfertigt und der Gläubiger dadurch keinen unverhältnismäßigen Nachteil erleidet, im Urteil eine längere als die gesetzmäßige vierzehntägige Leistungsfrist bestimmen. Doch muß der Beklagte seine Behauptungen, wenn auch nicht beweisen, so doch glaubhaft machen, und es kann die Bewilligung der Frist von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Eine besondere Bestimmung legt dem Gläubiger sogar die Prozeßkosten auf, wenn der Schuldner außergerichtlich ein offenbar begründetes Begehren um Stundung gestellt hat und die Klage trotzdem erhoben wurde, wobei der Schuldner den Klageauspruch bei der ersten Tagssagung anerkennen muß. Aber auch ohne eigentliches Prozeßverfahren steht dem Schuldner das Recht zu, vor dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, die Gewährung einer Zahlungsfrist zu beantragen, worüber der Gläubiger einzuvernehmen ist. Auch dieses Verfahren setzt die Anerkennung der bestehenden Schuld voraus. Die Kosten des Verfahrens treffen den Schuldner. Die richterliche Stundung findet auch Anwendung im Exekutionsverfahren, sofern es sich nicht um eine Fahrnispfändung oder um eine zwangsweise Pfandrechtsbegründung handelt.

Das richterliche Stundungsrecht geht aber über die bloße Gewährung eines verlängerten Zahlungstermines noch hinaus. Durch richterlichen Ausspruch können insbesondere auch Rechtsnachteile, die wegen nicht rechtzeitiger Erfüllung einer Verbindlichkeit eingetreten sind (Konventionalstrafe oder Schadenersatz) nachgesehen oder aufgehoben werden. Dagegen bleibt die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen für die ganze Dauer des Stundungstermines aufrecht. Auch die Rechtsfolgen des Nichteintrittes einer Bedingung können nachgesehen oder aufgehoben werden; findet es das Gericht angemessen, so kann es für die Erfüllung der Bedingung eine neue Frist gewähren. Sowohl von der gesetzlichen, wie von der richterlichen Stundung sind jedoch solche Forderungen ausgenommen, welche erst nach Eintritt des Mobilisierungsverhältnisses entstanden sind, ferner solche Forderungen, welche aus Unterhaltsansprüchen herrühren oder endlich aus einem Wechsel oder Scheck stammen.

Dieselben Begünstigungen wie der Militärperson selbst, stehen auch der Ehegattin, den Kindern (Wahl- und Pflegekindern) sowie der Lebensgefährtin (!) (So will man das Konkubinat bekämpfen?) zu, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß sie mit der Militärperson in gemeinsamem Haushalte leben und keinen selbständigen Erwerb haben. Ausgeschlossen sind demnach von der Begünstigung die geschiedene Ehegattin sowie Kinder, welche bereits eigenen Verdienst haben.

Es steht zu hoffen, daß unsere Gerichte, in richtigem sozialen Empfinden, das ihnen vom Gesetze einge-

räumte Stundungsrecht, hinsichtlich der gewesenen Kriegsteilnehmer nicht allzu engherzig auslegen werden und somit der Absicht des Gesetzgebers gerecht zu werden trachten, den in das bürgerliche Erwerb- und Wirtschaftsleben zurückkehrenden Verteidigern des Vaterlandes die Gründung einer neuen Existenz zu erleichtern.